

gegen Magdeburg entziehen wollen; wegen der gesammten Cistercienser Mönche angemessenen Landes-Hoheit, wegen der Friesländer Freyheiten wieder ihren Landes Fürsten; der Württembergischen Klöster; des Klosters zu Lindau; des Stiftes wider die Stadt Strassburg; des Klosters Neichenau wider Ulm; des Klosters Ottenbeuern, wider das Stift Augsburg; die Abtey Kempten, die Stifter Würzburg und Bamberg, des Veter-Klosters zu Erfurth; ferner wegen des Römer-Zugs; des Tituls Herzogthum Brandenburg; des Herrschen Klosters in Trier; der Gleichischen, Aftischen und Oesterreichischen zu geschweigen; wobey nicht zu kugnen, daß viele zu Vertheidigung ihrer Meynung, wie Köstlers, die Urkunden verfälschet; andere aber ohne Unterscheid, wahres und falsches zusammen getragen. Darnenherd wohl zu wünschen wäre, daß jemand diese höchst nöthige und nützliche Wissenschaft recht nach unserer Deutschen Geschichte ausführte, weil Laartz, Enachbrecher, Kammingen, Abetin, Weger, Wenter und Strups Werke diesem Mangel lange nicht abhelfen. Daß aber dem Deutschen Staats- und Fürsten-Rechte, auch Reichs- und Laidsbüsem Lehn Rechte, wie nicht minder dem Kirchen-Wesen der Deutschen Stifter, und selbst dem unvernünftigen Gemenge der bürgerlichen Gerichts-Händel, nicht anders, als durch die Einsicht Deutscher Urkunden, geholfen werden möge, weil die Geschichtsbücher der Deutschen in den mißlern Zeiten so unrichtig und kahl ausfähen; hat Ludwig in seiner Vorrede zu dem X Tomo Reliqv. Manuscript. gezeigt. Siehe auch desselben Reliqv. Manuscript. Tom. I, Vorrede. *Methode pour étudier l'histoire*, p. 331. Deutsche *Acta Eruditor.* B. II, p. 1066. u. f. B. I, p. 688. u. f. Ludwigs gelehrte Anzeige, T. I, p. 665. Jedoch sind auch die Urkunden an und vor sich nicht alle einerley Art. Daher theilet man sie 1) in öffentliche, Lat. *Documenta* oder *Instrumenta publica*, die entweder in Ansehung ihres ersten Urhebers, wenn solcher eine öffentliche Person ist, oder auch wegen der hernach erfolgten Confirmation so genennet werden; und Privat Urkunden, Lat. *Documenta privata*, so von Privat Personen gefertigt worden; Die von drey oder mehr glaubwürdigen Personen mit unterschriebenen nennet man gleich als öffentliche, Lat. *Documenta quasi publica*. L. II. C. qui pot. in pign. 2) Originalien, oder authentische, Lat. *Documenta originalia* oder *Authentica*, und Abschriften, Lat. *Copia*, welche letztern entweder schlechte und gemeine, oder vidimirte Abschriften, entweder ganze Abschriften oder bloße Extracte und Auszüge, entweder in einerley Sprache geschrieben, oder in eine andere übersetzt sind, 3) ganze oder unversehrte, Lat. *Documenta integra*, und schadhafte aus- und durchstrichene, ausgekragte und ausgelöste, oder durchschnitene, Lat. *Documenta lacerata*, oder *mutila*; 4) *Documenta absoluta*, die an und vor sich deutlich und gültig sind, und *referentia*, so sich auf andere beziehen; 5) obligirende, oder verbindliche, Lat. *Documenta obligatoria*, darinnen einer oder mehrere sich zu etwas verbinden, als

Schuldverpflichtungen, Mandatskräften, Kauf-Wechsell. b. f. e. u. d. g. oder literarische, und befreynde, Lat. *liberatoria*, darinnen die geulgte Schuld bekannt wird, als Quittungen, Bekantnisse, und Reversse; oder auch zu Erklärung seines Willens und zum immerwährenden Andenken verfertigte, Lat. *Documenta voluntaria declaratoria & memoria causa confecta*, als Verste, Testamente, Rechnungen, Laizens Erbe Vormundschafts-Register und Bücher: 6) *Guarentigata*, darinnen alle zum Beweise einer Schuld nöthige Umstände begriffen sind, und die sonst auch klare Briefe und Siegel heißen, und *non guarentigata*, die dergleichen nicht sind; 7) eigene, Lat. *propria*, und fremde, Lat. *aliena*, oder gemeine, Lat. *communia*, die einem zu seinem Gebrauche vorgelegt werden müssen; 8) wahre, Lat. *vera*, und falsche, Lat. *falsa*. Wovon in denen nachfolgenden Artickeln mit mehrern gehandelt werden soll. Indessen wollen wir allhier nur noch einige Schriftsteller anführen, welche mit besonderm Fleisse von denen Urkunden überhaupt und von deren Glaubwürdigkeit bey dem Beweise einer geschehenen That oder Handlung geschrieben haben. Es gehören also hieher Jacob Bornicius de *Instrumentis*, Nicolas de Passeribus de *Scriptura Privata* Nicolas Lonthem de *Syntaxi & Fide Instrumentorum*, Joachim Mynsingers *Commentarius in Titulum de Fide Instrumentorum Libri II. Decretalium*, Marinus Greccia de *Presentatione Instrumentorum*, Paris de Puter de *Instrumentorum Reassumptione, Confessione & Extensione*, Johann Mabillon, Bartholomäus Hermon, Justus Fontanini, und Scipio Maranta de *Re Diplomatica*, Fideque Lomatum, Johann Nicolas Hertii *Diss. de Fide Diplomatium*, Johann Eiseharts *Diss. de Jure Di. lomatium*, Nicolas Everhard de *Testibus & Fide Instrumentorum*, Bartholomäus Bertazolius de *Clausulis Instrumentorum*, Lanfrancus de Oriano de *Instrumentorum Fide & Productione*, Andreas Barbatia de *Fide Instrumentorum*, Anton de Canarto de *Instrumentorum Executione*, Salomons Liberii a Cornetto *Formularium quotidianum Instrumentorum*, Samuel Stryk de *Instrumentali Possessione*, Cocceji *Disp. de Instrumentis Mutui præcipuis Clausulis instructis*, Speidel in *Bibliotheca Juris* Vol. II. v. *Instrumentum*, und viele andere daselbst angeführte Schriftsteller und Rechtsgelehrte.

Urkunden, Manifestare, siehe Urkund.

Urkunden, oder Documente, siehe Urkunde.

Urkunden, so viel als Martirer, siehe Urkundono, im I. Bande p. 1517.

Urkunden (abschreibliche) siehe Urkunde, und Urkunden (Beweis durch) wie auch Urkunden (Die Procurirung der)

Urkunden (ältere) siehe Urkunden (Beweis durch)

Urkunden (Anführung der) siehe Urkunden (Beweis durch.)

Urkunden (Die Ausantwortung der) siehe Urkunden (Vorlegung der.)